**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg - Erding (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung

von 2,877 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 512/1 der Gemarkung Trudering.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG die für Neuvorhaben besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Somit besteht keine UVP -Pflicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Ebersberg. 08.12.2021*

*gez. Andreas Winkler, Forstoberinspektor*